

ZINSGLEITKLAUSEL FÜR VERBRAUCHERKREDITE / ANPASSUNG 15.

Der vereinbarte Sollzinssatz wird an Änderungen des Zinsniveaus angepasst. Dazu wird der Wert des 3-Monats-EURIBOR an Stichtagen verglichen. Stichtage sind: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Der 3-Monats-EURIBOR wird auf der Webseite <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht.

Fällt der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0 %, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Der Sollzinssatz wird im gleichen Umfang erhöht oder gesenkt, um den sich der 3-Monats-EURIBOR am aktuellen Stichtag gegenüber dem Stichtag vor der letzten Zinsanpassung verändert hat. Für die erste Anpassung wird der Wert des Stichtages im Quartal des Finanzierungsabschlusses mit dem aktuellen Stichtagswert verglichen.

Wir passen den Sollzinssatz erst an, wenn sich der 3-Monats-EURIBOR um insgesamt mehr als 0,125 Prozentpunkte verändert hat. Der aus der Änderung errechnete Sollzinssatz wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Ergeben sich daraus Differenzen, werden diese bei der nächsten Sollzinsanpassung berücksichtigt.

Wenn wir den Sollzinssatz trotz entsprechender Berechnung der Zinsgleitklausel nicht anheben, können wir die Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen oder mit einer möglichen späteren Senkung gegenrechnen.

Der Sollzinssatz wird jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. angepasst.

Falls der 3-Monats-EURIBOR nicht oder nicht mehr in der derzeitigen Form bekannt gegeben wird, gilt der entsprechende Nachfolgeindex. Gibt es keinen Nachfolgeindex, nehmen wir die Zinsanpassung an Hand eines Indikators vor, der dem jetzt vereinbarten Indikator wirtschaftlich am nächsten kommt.